



Statuten

NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "ORTSVEREIN RHEINAU" besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art 60ff mit Sitz in Rheinau/ZH

ZWECK

Art. 2

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und bezweckt:

- Zusammenschluss von Freunden eines kulturverpflichteten und geselligen öffentlichen Gemeindelebens
- Bewahrung erhaltungswürdiger Traditionen in der Gemeinde
- Durchführung kultureller Veranstaltungen und Förderung kultureller Bestrebungen
- Schutz des Dorf- und Landschaftsbildes der Gemeinde
- Unabhängige Begutachtung von Gemeindevorhaben

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder des Vereins sind in der Regel Einwohner von Rheinau, welche das Alter von 16 Jahren erreicht haben.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand informiert über Aufnahme neuer Mitglieder an der Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliedbeitrages.

Der Ausschluss von Mitgliedern obliegt ausschliesslich der Kompetenz der Generalversammlung

Art. 4

Die Austrittserklärung kann nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen

Art. 5

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

ORGANISATION

Art. 6

Oberstes Organ des Ortsvereines Organ Rheinau ist die Mitgliederversammlung. Sie findet wenigstens einmal jährlich als Generalversammlung statt, ausserordentlicherweise durch Einberufung durch den Vorstand.

Art. 7

Die Geschäfte und Befugnisse der Generalversammlung sind:

- Abnahme des Protokolles der letzten Mitgliederversammlung und Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Aufstellen des Jahresprogrammes
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereines

Art. 8

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, allenfalls in einem weiteren Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmen

Vorbehalten bleiben die in Artikel 18 und 19 genannten Abstimmungsbedingungen

Art. 9

Anträge einzelner Mitglieder müssen 30 Tage vor einer Mitgliederversammlung eingehen

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss unter Ankündigung der Traktanden mindestens zwei Wochen vor Abhaltung erfolgen

VORSTAND

Art. 10

Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten, selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das Mehr; der Präsident stimmt nur bei Stimmgleichheit. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 11

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Der Vorstand hat die Kompetenz, Kommissionen zu bilden

FINANZIELLES

Art. 12

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt

Art. 13

Die laufenden Ausgaben werden durch Einnahmen aus Veranstaltungen sowie aus Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen gedeckt

Art. 14

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt

Art. 15

Der Kassier verwaltet die Mittel des Vereins und erstattet schriftlichen Bericht an die Generalversammlung

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

Art. 16

Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist jedes Jahr ein Rechnungsrevisor zu ersetzen

Die Rechnungsrevisoren haben die Bücher und die Kasse des Vereins mindestens einmal im Jahr zu überprüfen und ihren Befund der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen sowie Antrag zu stellen

Art. 17

Für die Verpflichtungen des Ortsvereines Rheinau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Änderungen und Ergänzungen der Statuten können nur durch eine Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden

Art. 19

Die Auflösung des Ortsvereines Rheinau kann nur durch eine Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins dem Rechtsträger der Gemeindebibliothek Rheinau zur Verwendung zugunsten der Gemeindebibliothek Rheinau überwiesen

Art. 20

Die vorstehenden Statuten treten mit dem Gründungsdatum des Ortsvereines Rheinau in Kraft

*Die vorliegenden Statuten des Ortsvereines Rheinau wurden an der Gründungsversammlung vom 7. März 1974 beschlossen und sind an den Generalversammlungen vom 25. Februar 1975 und vom 13. Januar 1978 genehmigt worden.
Die Überarbeitung des Artikels 3 wurde von der Generalversammlung vom 12.2.99 genehmigt.*

Rheinau, 20.3.00

ORTSVEREIN RHEINAU
Der Präsident Die Aktuarin

Urs Weber Barbara Bobst